

I. Versicherungssummen

Für den Todesfall:

Platinum Visa und Mastercard Karten	CHF	1'000'000
Gold/Premier Visa und Mastercard Karten	CHF	500'000
Diners Club Classic Karten	CHF	500'000
Classic/Prepaid Visa und Mastercard Karten	CHF	300'000
easyTravel Karten	CHF	300'000

Für bleibende Invalidität:

Platinum Visa und Mastercard Karten	bis CHF	1'000'000
Gold/Premier Visa und Mastercard Karten	bis CHF	500'000
Diners Club Classic Karten	bis CHF	500'000
Classic/Prepaid Visa und Mastercard Karten	bis CHF	300'000
easyTravel Karten	bis CHF	300'000

Für Bergungs- und Rückführungskosten:

Platinum Visa und Mastercard Karten	bis CHF	60'000
Gold/Premier Visa und Mastercard Karten	bis CHF	60'000
Diners Club Classic Karten	bis CHF	60'000
Classic/Prepaid Visa und Mastercard Karten	bis CHF	60'000
easyTravel Karten	bis CHF	60'000

Für Gepäckverspätung/-verlust (nach 8 Stunden):

Platinum Visa und Mastercard Karten	bis CHF	9'000
Gold/Premier Visa und Mastercard Karten	bis CHF	6'000
Diners Club Classic Karten	bis CHF	6'000
Classic/Prepaid Visa und Mastercard Karten	bis CHF	3'000
easyTravel Karten	bis CHF	3'000

II. Versicherer

Chubb Versicherungen (Schweiz) AG

Bärengasse 32

8001 Zürich

Schweiz

Für Auskünfte und Rückfragen:

Telefon: +41 43 456 75 55

E-Mail: infoah.claims@chubb.com

Eventuelle Rückfragen sind direkt an die Chubb zu richten. Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Bitte bewahren Sie diese Versicherungsbestätigung an einem sicheren Ort mit Ihren anderen Versicherungsakten auf.

III. Voraussetzungen

Platinum, Gold/Premier Visa und Mastercard Karten, Diners Club Classic Karten, Classic/Prepaid Visa und Mastercard Karten:

Die Versicherung ist weltweit gültig, sofern die gesamten Reisekosten, mindestens aber 51 %, im Voraus mit der Visa, Mastercard und/oder Diners Club Kreditkarte und/oder Prepaidkarte der Cornèr Bank AG (nachstehend «Karte» genannt) bezahlt wurden. Verfügt ein Karteninhaber über mehrere von CornèrCard ausgegebene Karten der Cornèr Bank AG, so besteht immer nur Versicherungsschutz für die Karte, mit der mindestens 51 % der Reisekosten bezahlt wurden. In keinem Fall addieren sich die Versicherungsleistungen verschiedener Karten der Cornèr Bank AG.

easyTravel Karten:

Die Versicherung ist weltweit gemäss den nachstehenden Bedingungen gültig.

Verfügt ein Karteninhaber über mehrere von CornèrCard ausgegebene CornèrCard easyTravel Karten der Cornèr Bank AG (nachstehend Karten genannt), so besteht immer nur Versicherungsschutz für eine Karte. In keinem Fall addieren sich die Versicherungsleistungen verschiedener Karten der Cornèr Bank AG. Die genannten Versicherungssummen verstehen sich als Versicherungssumme für jede versicherte Person gemäss Punkt IV. «Versicherte Personen».

IV. Versicherte Personen

Platinum, Gold/Premier Visa und Mastercard Karten, Diners Club Classic Karten, Classic/Prepaid Visa und Mastercard Karten:

Als versichert gelten alle Inhaber von gültigen Platinum, Gold/Premier Visa und Mastercard Karten, Diners Club Classic Karten, Classic/Prepaid Visa und Mastercard Karten der Cornèr Bank AG, ausgestellt von CornèrCard, und darüber hinaus:

- der Ehepartner des Karteninhabers; ist der Karteninhaber nicht verheiratet, der mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft im gleichen Haushalt lebende Konkubinatspartner/eingetragener Lebenspartner.
- die unterstützungsberechtigten und ledigen Kinder des Karteninhabers bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie in dem gleichen Haushalt wie der Karteninhaber leben.

easyTravel Karten:

Als versichert gelten alle Inhaber von gültigen easyTravel Karten der Cornèr Bank AG, ausgestellt von CornèrCard

V. Versicherungsumfang - Unfall

- Jede der vorstehend bezeichneten Personen gilt im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen als versichert, wenn sie einzeln oder gemeinsam eine Reise mit einem für den öffentlichen Personenverkehr zugelassenen und fahrplanmässig eingesetzten Transportmittel unternimmt und die Transportkosten der Karte belastet worden sind, mit Ausnahme der easyTravel Karten (siehe Punkt III. Voraussetzungen). Als Reise gilt jeder Aufenthalt an einem Ort, der mindestens 50 Kilometer vom ständigen Aufenthaltsort entfernt liegt.
- Die nachstehend aufgeführten Leistungen werden erbracht, wenn ein Versicherter infolge eines Unfalles einen Körperschaden erleidet. Ein derartiger Schaden muss direkt als Folge einer unfallmässigen Körperverletzung und unabhängig von anderen Einwirkungen während der Reise zwischen Abfahrts- und Ankunftsart (gemäss Billett), und zwar am oder nach dem Datum des Billettkaufes eingetreten sein. Als Unfälle gelten Gesundheitsschädigungen, die ein Versicherter durch ein von aussen plötzlich und gewaltsam auf ihn einwirkendes Ereignis unfreiwillig erleidet.
- Als Unfälle gelten auch:
 - Gesundheitsschäden durch unfreiwilliges Einatmen von Gasen oder Dämpfen und durch versehentliches Einnehmen von giftigen oder ätzenden Substanzen;
 - durch plötzliche Kraftanstrengungen hervorgerufene Verrenkungen, Zerrungen und Risse von Muskeln und Sehnen;
 - Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand;
 - Ertrinken.

- Damit ein solcher Unfall von der Versicherungspolice gedeckt ist, müssen die unter den nachstehenden Ziffern 4.a) und 4.b) aufgeführten Bedingungen erfüllt sein.
 - Versichert sind Unfälle, die ein Versicherter als Passagier eines amtlich für den Personenverkehr zugelassenen Transportmittels zu Land, zu Wasser oder in der Luft erleidet, vorausgesetzt, dass die Reisekosten der Karte belastet wurden, mit Ausnahme der easyTravel Karten (siehe Punkt III. Voraussetzungen). Versicherungsschutz besteht ebenfalls beim Besteigen oder Verlassen eines solchen Transportmittels. Unfälle von Piloten oder übrigen Besatzungs-Mitgliedern sind nicht versichert.
 - Weiter gelten jene Unfälle als versichert, die ein Versicherter bei Benützung eines für den öffentlichen Personenverkehr zugelassenen Transportmittels (Bus, Taxi oder Zug) von oder zu einem Flughafen, einem Bahnhof, einer Busstation oder einem Schiffshafen erleidet, sofern dieses Transportmittel in direkter Verbindung mit der versicherten Reise benützt wird.

- Keine Leistungen werden erbracht für Unfälle:
 - infolge von Selbstmord oder Selbstmordversuch, Selbstverstümmelungen, auch wenn im Zustand der Urteilsunfähigkeit begangen;
 - infolge erklärter oder nicht erklärter kriegerischer Handlungen oder Ereignisse;
 - infolge widerrechtlicher Handlungen, begangen durch den Versicherten oder einen seiner Begünstigten.

VI. Verschollensein und Ausgesetztsein

Wird der Körper eines Versicherten innerhalb eines Jahres nach Verschwinden, Sinken oder Zerstörung des öffentlichen Transportmittels, das der Versicherte zur Zeit des Unfalles benützte nicht aufgefunden, so wird angenommen, dass er anlässlich dieses Ereignisses den Unfalltod erlitten hat. Sofern ein Versicherter als Folge des gedeckten Unfallereignisses den Naturelementen und Witterungseinflüssen ausgesetzt ist und dadurch sein Leben verliert oder einen Körperschaden erleidet, besteht hierfür ebenfalls Versicherungsschutz.

VII. Versicherungsleistungen – Unfall

- Tod

Stirbt ein Versicherter infolge eines gedeckten Unfalles, bezahlt der Versicherer die vereinbarte Todesfallleistung (siehe Punkt I. «Versicherungssummen»). Für mitversicherte Kinder wird höchstens eine Todesfallleistung von CHF 1'000'000 ausbezahlt. Zum Bezug der Todesfallleistung sind die nachfolgenden begünstigten Personen nacheinander berechtigt:

 - der Ehepartner; eingetragener Lebenspartner
 - die Kinder;
 - die Eltern;
 - die Geschwister.

Eine abweichende Begünstigung bedarf einer schriftlichen Anzeige des Versicherten bei der Chubb. Die Chubb berücksichtigt bei der Auszahlung der Versicherungsleistung die ihr zuletzt schriftlich zur Kenntnis gebrachte Regelung, weshalb sie über Änderungen rechtzeitig und entsprechend informiert werden muss.

Sind keine der aufgezählten Hinterlassenen vorhanden, werden nur die Bestattungskosten bis zu 10 % der Versicherungssumme vergütet. Die Todesfallleistung wird angemessen gekürzt, wenn der Tod nur teilweise die Folge eines versicherten Unfalles ist.

- Invalidität

Tritt infolge eines gedeckten Unfalles eine voraussichtlich lebenslängliche Invalidität ein, wird die Chubb leistungspflichtig. Die Invaliditätssumme bemisst sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem nach den folgenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrad. Bei Verlust oder vollständiger Gebrauchsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschliesslich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm im Schultergelenk	70 %	Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %	Fuss im Fussgelenk	40 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %	grosse Zehe	5 %
Hand im Handgelenk	55 %	andere Zehen	2 %
Daumen	20 %	Sehkraft eines Auges	50 %
Zeigefinger	10 %	Gehör auf einem Ohr	30 %
andere Finger	5 %	Geruchssinn	10 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %	Geschmackssinn	5 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %	Stimme	70 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %		

Bei Teilverlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes. Der Beruf oder die Tätigkeit des Versicherten und die effektive Einkommenseinbusse werden bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades nicht berücksichtigt.

Lässt sich der Invaliditätsgrad nicht nach der vorstehenden Tabelle bestimmen, so wird er aufgrund der bleibenden körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung bestimmt. Dabei sind ausschliesslich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Waren durch den Unfall betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen schon vorher teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei der Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach vorstehenden Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.

Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

Die Invaliditätsleistung wird angemessen gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung nur teilweise die Folge eines gedeckten Unfalles ist. Die Invaliditätssumme wird ausbezahlt, sobald das Ausmass der bleibenden Invalidität feststellbar ist. Sie wird nur an den Versicherten ausbezahlt. Ist der Versicherte minderjährig, erfolgt die Zahlung an die Inhaber der elterlichen Gewalt oder an den Vormund.

Die Feststellung des Invaliditätsgrades hat in der Schweiz zu erfolgen.

- Bergungs- und Rückführungskosten

Die Chubb übernimmt subsidiär zu einer bestehenden Unfallversicherung eventuelle Auslagen für die Suche nach dem Versicherten, die Bergung des Versicherten und seinen Transport zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus, die Heimschaffung des infolge eines gedeckten Unfalles verstorbenen Versicherten, und zwar nur die notwendigen und nachgewiesenen Kosten bis zum Gesamtbetrag von maximal CHF 60'000 je Versicherten und Unfallereignis.

VIII. Pflichten im Schadensfall – Unfall

- Unfallanzeige

Jeder Unfall ist der Chubb innerhalb von 60 Tagen anzuzeigen.
- Todesfall

Trifft als Folge eines Unfalles sofort oder im weiteren Verlauf der Tod ein, so ist die Chubb unverzüglich zu benachrichtigen, und zwar so zeitig (wenn nötig telegrafisch oder telefonisch), dass die Gesellschaft gegebenenfalls vor der Bestattung auf ihre Kosten, unter Zuziehung eines von ihr bestimmten Arztes, eine Sektion der Leiche vornehmen lassen kann. Im Schadensfall wird der Versicherte von der Chubb auf weitere Obliegenheiten und die Folgen von deren Verletzung hingewiesen.

IX. Versicherungsumfang – Gepäckverspätung/-verlust

1. Wird einem Versicherten sein begleitetes aufgegebenes Gepäck nicht innerhalb von 8 Stunden nach seiner Ankunft am geplanten Bestimmungsort seines von ihm benützten, gedeckten öffentlichen Transportmittels übergeben oder wird dieses Gepäck als definitiv verloren betrachtet, entschädigt die Chubb den Versicherten für den dringenden Ersatzkauf von notwendigen Bekleidungsstücken, Toilettenartikeln und einem Reisekoffer bzw. einer Reisetasche innerhalb von 14 Tagen nach seiner Ankunft an diesem geplanten Bestimmungsort bis zu der oben unter Punkt I. «Versicherungssummen» angegebenen Entschädigungshöchstsumme. Sollte das Gepäck dem Versicherten nach der Frist von 8 Stunden doch noch übergeben werden, werden nur solche Belastungen entschädigt, die vor dem Zeitpunkt der nachträglichen Auslieferung des Gepäcks getätigt worden sind.
2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass sowohl die Reisekosten (siehe Punkt III. Voraussetzungen) im Voraus wie auch die Auslagen des Versicherten mittels einer gültigen Cornercard der Cornèr Bank AG bezahlt wurden, mit Ausnahme der easyTravel Karten.
3. Kein Versicherungsschutz besteht bei:
 - a) Verlust oder Kosten, die zurückzuführen sind auf:
 - Einziehung oder Beschlagnahme durch Zoll- oder Regierungsbehörden;
 - Nichtergreifen nötiger Massnahmen zur Bergung oder Wiedererlangung des verlorenen Gepäcks;
 - Nichtbenachrichtigung der zuständigen Gesellschaftsvertreter der benützten öffentlichen Transportmittel am Bestimmungsort bezüglich fehlenden Gepäcks und Nichterlangung eines Gepäckverlustrapportes;
 - gesetzwidrigen Handlungen eines Versicherten;
 - b) vollumfänglicher Entschädigung durch die Gesellschaft der benützten öffentlichen Transportmittel;
 - c) Kosten, die nach dem Heimflug am Zielflughafen oder am Zielort entstehen.

X. Pflichten im Schadensfall – Gepäckverspätung/-verlust

Alle Schadensfälle müssen sobald als möglich, jedoch nicht später als einundzwanzig (21) Tage nach dem Ereignis aus dem der Versicherungsanspruch entsteht, schriftlich der Chubb angezeigt werden. Der Chubb müssen folgende Informationen zugestellt werden:

1. Kopie eines Belastungsbeleges, aus dem hervorgeht, dass zumindest der überwiegende Teil der Reise mittels der Karte bezahlt wurde (mit Ausnahme der easyTravel Karten, siehe Punkt. III Voraussetzungen);
2. ein Gepäckverspätungs- oder Gepäckverlustrapport des öffentlichen Transportunternehmens;
3. eine Kopie des Reisetickets;
4. Originalbelege der Ersatzkäufe, deren Vergütung beansprucht wird.

XI. Ablauf des Versicherungsschutzes für einen Versicherten

Der Versicherungsschutz für einen Versicherten läuft in folgenden Fällen ab

1. mit dem Ablaufdatum des Vertrages zwischen der Chubb und der Cornèr Bank AG;
2. mit dem Datum, an dem ein Versicherter nicht mehr Karteninhaber ist.

XII. Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren 2 Jahre nach Eintritt des Schadeneignisses.

XIII. Meldestelle

Als Meldestelle für alle schriftlichen Mitteilungen gilt im Sinne des Art. 44 VVG die

Chubb Versicherungen (Schweiz) AG
Bärengasse 32
8001 Zürich
Schweiz
Telefon: +41 43 456 75 56
Fax: +41 43 456 75 57
E-Mail: infoah.claims@chubb.com

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Verpflichtungen aus dieser Versicherung sind in der Schweiz zu erfüllen. Die Chubb kann sowohl am Sitz ihrer Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft in Zürich als auch am schweizerischen Wohnsitz des Versicherten oder Anspruchsberechtigten gerichtlich belangt werden. Wohnort der Versicherte oder Anspruchsberechtigte im Ausland, so ist ausschliesslich Zürich Gerichtsstand.

XV. Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.